Beiträge zur Lehre von der Erpressung,

insbesondere die Beziehung der erzwungenen Handlung zu dem erstrebten Vermögensvorteil.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Friedrich Rembacz

Referendar.

Breslau 1928.

Druck: Georg Schenkalowsky Nachf. A.-G., Breslau 5, Gartenstraße 19.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Prof. Heilborn.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0026

Verzeichnis
der benutzten Bücher und Schriften.

Ahlwardt, Die Mittel der Nötigung. Diss. Greifswald 1896.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1922.

Belzner, W., Die räuberische Erpressung. Diss. Würzburg 1909.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, 1902/04.

Boerkel, Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Diss. Bonn 1911.

Bollag, C., Die Grenzen der strafbaren Nötigung. Diss. Zürich 1900.

Bosler, Zur Unterscheidung von Raub und Erpressung. Diss. Göttingen 1896.

Brombacher, Ed., Die Begriffe „Vorteil", „Vermögensvorteil", „Gewinnsüchtige Absicht" im deutschen Strafrechte. Diss. Erlangen 1901.

Burchardi, Das Verbrechen der Konkussion, 1840.

Buri, Raub und Erpressung, in Beilageheft zum Gerichts-Saal Bd. 29.

Busch, Erpressung und Betrug, 1922.

Carpzow, Benedict, Practica Nova Imperialis, 1751.

Carpzow, Benedict, Practica criminalium, 1758.

Cujacius, Jakobus, Comentarii ad varios digestorum titulos, 1605. Frankfurt.

Donellus, Commentarii de iure civili, 1610. Frankfurt a. M.

Dormans, Zur Abgrenzung des Tatbestandes der Erpressung mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Diss. Greifswald 1908.

Ebermaier, Lobe, Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1925 (zit. Ebermaier).

Eckstein, Strafrechtliche Studien II. Parallelen zwischen der Erpressung und dem strafbaren Betruge, im Gerichts-Saal Bd. 78 S. 169.

Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1874.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1926.

Frank, Die Erpressung in der Strafrechtsnovelle in Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. 29 S. 639.

Frank, Die Erpressung, in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. VI.

Fraenkel, Walter, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zueinander. Diss. Greifswald 1901.

Gauß, Erpressung und Raub. Diss. Breslau 1901.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, 1922.

Geyer, Erpressung, in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, 1874, Bd. 3 S. 725 ff., Bd. 4 S. 416.

Glashoff, Zur Lehre von der Erpressung, insbesondere durch Drohung. Diss. Göttingen 1896.

Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht, 1858.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten, Teil II, 1852.

Gothofredus, Corpus iuris civitis, 1591.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, der besondere Teil des Systems, 1887 (zit. Deutsch).

Hälschner, System des preußischen Strafrechts, III. Teil, 1864 (zit. Preuß.).

Heffter, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, 1854.

Hegler, Die Systematik der Vermögensdelikte, in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 9 S. 369.

Helmke, Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht, 1895.

Henke, Handbuch des Kriminialrechts, III. Teil, 1830.

Jaffé, Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. Diss. Erlangen 1899.

Jehle, Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug. Diss. Tübingen 1905.

John, Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts, in Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. 1 S. 244.

Katz, Beitrag zur Lehre von der Erpressung, in Gerichts-Saal Bd. 31 S. 424.

Klopfer, Karl, Die Erpressung als Vermögensdelikt und der Entwurf einer Novelle zu § 253 St.G.B. Diss. Erlangen 1911.

Klee, Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage, 1911.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1858.

Kollmann, Die Lehre von der Erpressung, 1911.

Köpke, Das Verhältnis des Streiks zur Erpressung und öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze. Diss. Rostock 1910.

Krückmann, Der Boykott im Lohnkampf, 1908.

Kühne, Der Tatbestand der Erpressung. Diss. Heidelberg 1906.

Lassally, Die Lehre von der Erpressung, im Gerichts-Saal 89 S. 324.

Liebling, Über das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung. Diss. Erlangen 1897.

Lurié, Die Erpressung und ihre Probleme. Diss. Heidelberg 1913.

Merkel, Raub und Erpressung, in Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 S. 727, Bd. 4 S. 416.

Meitzel, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. Diss. Erlangen 1899.

Meves, Die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876, 1876.

Meyer, Ernst, Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei Betrug und Erpressung. Diss. Erlangen 1910.

Mittermaier, Erpressung, in Reform des Reichsstrafgesetzbuches Bd. II.

Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.

Müller, Kurt, Gewalt und verwandte Begriffe. Diss. Rostock 1913.

Munk, Die widerrechtliche Drohung des § 123 B.G.B. in ihrem Verhältnis zur Erpressung und Nötigung. Diss. Heidelberg 1911.

Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung. Diss. Heidelberg 1901.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1927.
Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens, 1894.
Oppenhoff, Reichsstrafgesetzbuch, 1877.
Peschke, K., Der Schutz der geschlechtlichen Freiheit in Abhängigkeitsverhältnissen, 1912.
Roth, Das Verhältnis der Erpressung zu Nötigung und Raub im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Erlangen 1899.
Reinhold, Die Chantage, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung, 1909.
Rhonheimer, Das Verhältnis von Raub und Erpressung. Diss. Leipzig 1912.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1927.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1874.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914.
Stern, Über das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung. Diss. Berlin 1901.
Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung. Diss. Rostock 1902.
v. Treskow, Horst, Zur Geschichte und der heutigen Lehre der Erpressung. Diss. Breslau 1917.
Villnow, Raub und Erpressung. Breslau 1875.
Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht, 1881.
v. Wächter, Über die Gewalt bei der Erpressung, im Gerichts-Saal Bd. 27 S. 161.
Wanjek, Über den Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch, in Goltd. Arch. 27 S. 194.
Westphal, Das Kriminalrecht, 1785.
Winkler, Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, 1908.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission, 1909.
Begründung hierzu, Besonderer Teil, 1909.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums.
Entwurf der Strafrechtskommission, 1913.
Entwurf von 1919, Denkschrift des Entwurfs von 1919.
Entwurf von 1925 nebst Begründung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rechtsprechung des Reichsgerichts, Bd. 1—10.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft.
Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Der Gerichtssaal.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Die Stellung der Erpressung im System des Strafgesetzbuches 9

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung.

a) Im römischen Recht 11
b) Im gemeinen Recht 12
c) In der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts 14

§ 3. Das Begehungsmittel der Gewalt 15

§ 4. Das Begehungsmittel der Drohung 23

§ 5. Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

a) Handlung und Unterlassung 26
b) Duldung 27

§ 6. Die Beziehung der erzwungenen Handlung zu dem erstrebten Vermögensvorteil 30

§ 7. Die Stellung der Entwürfe 39

§ 1.

Kein Tatbestand des geltenden Strafgesetzbuches ist so umstritten wie der der Erpressung; auch kein anderer hat in der Zeit der wirtschaftlichen Machtkämpfe eine solche praktische Bedeutung erlangt wie er. Schon seine Stellung im Aufbau unseres Gesetzbuches hat zu mancherlei verschiedener Auffassung über das Wesen dieses Deliktes geführt.

Es herrscht Streit darüber, ob die Erpressung ein Vermögens- oder Freiheitsdelikt ist. Dieser Streit wird dadurch gefördert, daß das geltende Strafrecht den Eintritt des Vermögensschadens nicht fordert[1]). Jaffé[2]) rechnet die Erpressung zu den Freiheitsdelikten und meint, sie sei nur mittelbar gegen das Vermögen gerichtet. Dieses letztere Moment sei aber für das Wesen des Delikts nicht entscheidend, es komme vielmehr als erschwerender Umstand zur Nötigung hinzu, während als eigentliches Objekt der strafbaren Handlung nur die Freiheit der Willensbetätigung in Betracht komme. Ebenso hält Fränkel die Erpressung im eigentlichen Sinne für ein Freiheitsdelikt, denn er erklärt[3]): „Der Erpressungsvorsatz geht lediglich auf die Erzielung einer Nötigung, die allerdings in ihrer — für den Deliktsbegriff aber irrelevanten — Wirkung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil des Täters zur Folge haben soll." Ihm sowie Stern[4]) ist die Meinung gemeinsam, die Nötigung des § 240 StGB. sei Gattungsdelikt und der Erpressung gegenüber subsidiär. Hieraus zieht Stern die Folgerung, daß die Erpressung ein Freiheitsdelikt ist. Schütze[5]) erklärt, daß die Strafbarkeit der Handlung sich aus der Nichtachtung der Willensfreiheit herleite.

Alle diese Schriftsteller betrachten die Erpressung als ein durch die Bereicherungsabsicht qualifiziertes Freiheitsdelikt, betrachten mithin die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung als einziges Schutzobjekt. Derselben

---

[1]) Frank, in Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. 29, S. 639.

[2]) Jaffé, S. 13, 64.

[3]) a. a. O., S. 17. S. 40 erklärt er: „Infolgedessen ist die Schlußfolgerung berechtigt, daß überhaupt die Erpressung sich als eine qualifizierte Nötigung darstellt." Auf S. 51 spricht er es ausdrücklich aus, daß die Erpressung ein Freiheitsdelikt, kein Vermögensdelikt sei.

[4]) a. a. O., S. 93.

[5]) a. a. O., S. 455.

Meinung ist Wächter[6]), der die Erpressung als einen Fall der Nötigung ansieht.

Gegen diese Ansicht spricht vor allem die historische Entwicklung, die unten zu zeigen sein wird; ferner die Stellung im geltenden Strafgesetzbuch, wo die Erpressung mit dem Raube zusammengestellt ist, sich hinter den eigentlichen Freiheitsdelikten befindet, d. h. Delikten, deren eigentliches oder ausschließliches Schutzobjekt die Freiheit der Willensentschließung oder Betätigung ist, wie Nötigung und Bedrohung. Sie ist aber dafür in die eigentlichen Bereicherungsdelikte wie Diebstahl eingereiht.

Die Erpressung wird vor allem wegen der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die der Täter haben muß, als Vermögensdelikt aufgefaßt. Dieser Standpunkt wird durch die Mehrzahl der Schriftsteller vertreten. So Meyer-Allfeld[7]): „Erpressung ist diejenige in Bereicherungsabsicht verübte Vermögensbeschädigung, welche in der Weise bewirkt wird, daß durch Zwang (statt wie beim Betruge durch Täuschung) der Wille eines anderen beeinflußt und dieser hierdurch zu einem ihm oder einem Dritten schädigenden Verhalten bestimmt wird." Eckstein sagt ausdrücklich[8]): „Die Erpressung steht nicht unter den Delikten gegen die Freiheit, sondern unter den Vermögensdelikten." Er führt ferner aus[9]): „Ist unser Ausgangspunkt richtig, daß jene vier Delikte (Raub, Diebstahl, Erpressung, Betrug) als Vermögensdelikte den übrigen Delikten gegenüberstehen . . ."

Auch Mittermaier hält die Erpressung für ein Vermögensdelikt. Er sagt[10]): „. . . Damit wurde der Charakter der Erpressung als eines Vermögensdeliktes klarer ausgedrückt." Als schutzwürdiges Objekt bei der Erpressung sieht Gauß[11]) das Vermögen im ökonomischen Sinne an; ebenso hält Rhonheimer[12]) das Vermögen für das Angriffs- und Schutzobjekt. Gerland erklärt, nachdem er den Betrug mit der Erpressung verglichen hat[13]): „Sie sind beide somit auch Angriffe auf das eigene Bestimmungsrecht des einzelnen, wenn auch nach Maßgabe des Gesetzes die vermögensrechtliche Seite der Handlung ausschließlich in Betracht kommt." Er definiert die Erpressung als Nötigung in Bereicherungsabsicht.

---

[6]) a. a. O., S. 433.
[7]) a. a. O., S. 486.
[8]) a. a. O., S. 172.
[9]) a. a. O., S. 171. Auf Seite 169 spricht er von den vier Typen der Vermögensdelikte und zählt dazu die Erpressung.
[10]) a. a. O., S. 370.
[11]) a. a. O., S. 15.
[12]) a. a. O., S. 12.
[13]) a. a. O., S. 513.

Frank[14]) hält die Erpressung für ein Vermögens- und Bereicherungsdelikt, obwohl die Vollendung mit der Nötigung eintritt. Aus der systematischen Stellung der Gesetzesbestimmung, der Geschichte und dem Fehlen jeder ratio für Bildung eines durch die Bereicherungsabsicht ausgezeichneten Freiheitsdeliktes folgert Hegler[15]), daß die Erpressung Vermögensdelikt sei. Liebling[16]) stellt auf den Endzweck ab, dieser sei der rechtswidrige Vermögensvorteil. Auch Binding[17]) sieht in der Erpressung ein Vermögensdelikt. Desgleichen Meitzel[18]). Lurié[19]) sieht die Erpressung wegen der Absicht des Täters, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, als Vermögensdelikt an. Hälschner[20]) spricht von dem gegen das Vermögen gerichteten Delikte der Erpressung, auch Merkel[21]) sieht mit Meyer[22]) die Erpressung als Bereicherungsdelikt an, der Zweck sei der Erwerb eines rechtswidrigen Vermögensvorteils.

Wenn der Gesetzgeber die Erpressung als Freiheitsdelikt hätte aufgefaßt wissen wollen, so hätte er sie hinter die Bedrohung gestellt. Wenn auch der Gesetzgeber selber dadurch, daß er das Delikt schon beendet sein läßt, bevor ein Vermögensschaden eingetreten ist, alle Zweifel erst hervorgerufen hat, so ist doch für das Wesen des Delikts der vom Täter verfolgte Zweck, wenn er, wie hier, eigens geprüft werden muß, da er in den Tatbestand aufgenommen ist, maßgebend. Es ist auch die geschichtliche Entwicklung zu berücksichtigen, vor allem, wenn, wie hier, auf frühere Tatbestände zurückgegriffen wird.

Unsere nächste Aufgabe ist es nun, die Entwicklung der Erpressung aus dem römischen Recht über das gemeine Recht bis zu ihrer heutigen Gestalt zu verfolgen.

§ 2.

Die Römer kannten eine ausgesprochene Erpressung nicht[1]). In früherer Zeit wurden einzelne Erpressungshandlungen, begangen durch Beamte, als crimen repetundarum

---

[14]) a. a. O., § 352, 1.
[15]) a. a. O., S. 383.
[16]) a. a. O., S. 12.
[17]) a. a. O., S. 374.
[18]) a. a. O., S. 28.
[19]) a. a. O., S. 34.
[20]) a. a. O., S. 381.
[21]) a. a. O., in H.H., S. 727.
[22]) a. a. O., S. 1.
[1]) Klopfer, S. 26.

angeklagt. Handelte es sich aber um Privatpersonen, so kam das crimen vis oder das crimen falsum zur Anwendung[2]). Erst im zweiten Jahrhundert kommt für diese Delikte die Bezeichnung „concussio" auf, welche sich erst in der Kaiserzeit von dem crimen vis abzweigte; in den Digesten ist zwar keine Definition dafür zu finden, was unter concussio zu verstehen sei, doch werden in D 47, 13 Fälle angeführt, die davon handeln, daß man sich durch Vorspiegelung einer Amtsbefugnis oder durch Androhung einer Privatklage einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft. Man teilte demgemäß die concussio in concussio publica und concussio privata[3]). Bei diesen Delikten war das Strafbare die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Nach dem Wortlaut der Digestenstelle:

> Si simulato praesidis iussu concussio intervenit, ablatum eiusmodi terrore restitui praeses provinciae iubet et delictum coercet.
>
> Concussionis iudicium publicum non est: sed si ideo pecuniam quis accepit, quod crimen minatus sit, potest iudicium publicum esse ex senatus consultis, quibus poena legis Corneliae teneri inbentur, qui in accusationem innocentium coierint quive ob accusandum vel non accusandum, denuntiandum vel non denuntiandum testimonium pecuniam acceperit.

hat das Justinianische Recht die Vollendung des Delikts in den Vermögensvorteil gelegt. M. E. entspricht dem auch, daß auf der anderen Seite ein Vermögensschaden eingetreten sein muß und daß beim Täter Bereicherungsabsicht und Vermögensbeschädigungsvorsatz vorhanden sein müssen. Daraus ergibt sich, daß schon im römischen Recht die concussio zu den Vermögensdelikten gerechnet wurde[4]).

Das ältere deutsche Recht kannte die Erpressung nicht[5]), ist doch die Erpressung ein Delikt, das nur bei fortgeschritteneren Völkern zu finden ist. Die alten Germanen begnügten sich mit dem Raub, sich einen Vorteil mit Gewalt zu holen, das lag ihrer kriegerischen Natur näher, als durch Einschüchterung sich einen solchen zu verschaffen. Deswegen ist weder dem kanonischen Recht, das einfach die Begriffsbestimmungen des römischen Rechts wiederholt, noch der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls ein eigener Tatbestand bekannt[6]). Die Juristen des Mittelalters hatten damit die

---

[2]) Mommsen, S. 716, 732; Schütze, S. 450; Meyer, S. 5.
[3]) Klopfer, S. 26; Meyer, S. 5.
[4]) Glashoff, S. 3/4; Klopfer, S. 27.
[5]) Meyer, S. 7.
[6]) Meitzel, S. 6/7.

Aufgabe, das crimen vis und die concussio fortzubilden[7]). Allmählich entwickelten sich aus dem ersteren besondere Tatbestände, die dann auch besondere Bezeichnungen annahmen; zu diesen gehörte z. B. die Entführung, der Menschenraub und die Notzucht. Auch die Erpressung kristallisierte sich allmählich, besonders gefördert durch Cujacius, Donellus, Carpzow. Cujacius und seine Anhänger ließen zur Erpressung auch Drohungen mit nicht strafbaren Handlungen genügen; sie definierten[8]): „Concussio est terror injectus pecuniae extorquendae causa". Ihnen stand Donellus gegenüber, der die concussio erklärte als[9]): „id genus maleficii cum metu potestatis propriae vel alienae aut judicii futuri illicite injecto aliquid extorquetur ab alio id agente ut alicujus rei prestationem se eo metu liberet".

Die Ansicht des Cujacius hat auch im 16. und 17. Jahrhundert die meisten Anhänger gefunden[10]). Ihr schloß sich Carpzow an, der als Erster die Erpressung mit dem Raube zusammenstellt[11]), eine Tat, die sich noch heute in unserem Strafgesetzbuch auswirkt. Während noch im älteren Recht der Zweck der Erpressung die Erlangung eines nicht berechtigten Vermögensvorteils war[12]), ließen die jüngeren Kriminalisten[13]) jeden Vorteil genügen, sei es, daß es sich um Erwerb von Ehren oder Gelegenheit zur Befriedigung der Sinnlichkeit handelte[14]). Gegen diese Richtung machte sich eine heftige Gegenströmung bemerkbar, die dann auch herrschend wurde[15]). Diese betonte mehr den Charakter als Vermögensdelikt, ihre Hauptvertreter sind Mittermaier[16]), Henke[17]), Köstlin[18]), Westphal[19]). Dieser letztere sagte ausdrücklich: „Die Absicht, sich zu bereichern, gehört wesentlich dazu (zur concussio) wie bei Diebereien." Mittermaier betont: „Unpassend ist es, wenn man das Verbrechen annimmt, wenn der Täter sich einen rechtswidrigen Vorteil verschaffen will. Er darf nur auf Erreichung eines Vermögensvorteils bezogen werden." Henke, der die Erpressung dahin definiert, daß sich

---

[7]) Liebling, S. 9; Boerkel, S. 9.
[8]) zit. in Boerkel, S. 7; s. a. Gothofredus, liber XVII Titl. XIII.
[9]) H. Donellus, com de iure civili, lib. 15 cap. 39.
[10]) Burghardi, S. 276, Anm. 16.
[11]) Schütze, S. 451; Boerkel, S. 9; Carpzow, Pract. crimpars II, quaestio 90 u. 66-68.
[12]) Klopfer, S. 29.
[13]) Meyer, S. 7.
[14]) Hefter, S. 250.
[15]) Meyer, S. 10.
[16]) a. a. O., S. 700.
[17]) a. a. O., S. 173.
[18]) a. a. O., S. 410.
[19]) a. a. O., S. 532.

derselben ein jeder schuldig macht, der für sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen, gegen eine Person Tätlichkeiten oder Drohungen anwendet, und derselben dadurch eine Handlung abnötigt, wodurch ihr oder einer dritten Vermögen beeinträchtigt wird, sagt ausdrücklich[20]): „Dagegen muß der bezweckte Vorteil ein Vermögensvorteil sein." Köstlin sieht die Erpressung eines Vermögensvorteils als wesentliches Moment der Erpressung an. Im allgemeinen fordern die Kriminalisten jener Zeit zur Vollendung der Erpressung den Eintritt des Vermögensschadens. Hieraus ergibt sich, daß auch im gemeinen Recht die Erpressung als Vermögensdelikt angesehen wurde[21]).

Auch die Partikularstrafgesetzbücher betonen die Richtung der Erpressung gegen das Vermögen[22]). Ich möchte nur der Kürze wegen auf die Gesetzbücher der größeren Staaten hinweisen. Das ALR., das im II. Teil 20. Titel im § 1255 von der Erpressung spricht, fordert, daß jemand genötigt wird, Gelder oder Sachen ohne Vergeltung zu geben.

Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 dagegen spricht zwar nur von der Verschaffung eines rechtswidrigen Vorteils, aber die Motive betonen[23]): „Nur ist es nötig, den Begriff des „Vorteils" überhaupt auf wirkliche Vermögensrechte zu beschränken, weil nur diese in dem Begriffe liegen können, wenn man das Verbrechen von der Nötigung, Bedrohung usw., bei denen sich auch irgendein Vorteil denken läßt, scheiden will." Auch spricht die Stellung des Verbrechens unter den gegen das Vermögen gerichteten für diese Auslegung.

Das Strafgesetzbuch Hannovers vom Jahre 1840 spricht im Art. 334 davon, daß jemand einer Person eine Handlung abgenötigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird. Auch das Strafgesetzbuch Badens vom Jahre 1845 im Art. 417/418 führt als Erfolg der Erpressung nachteilige Verfügungen über Vermögensrechte an. Das sogenannte Thüringische Strafgesetzbuch in Art. 155 und das Königl. Sächsische Strafgesetzbuch im Art. 282 sehen die Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils als Ziel des Deliktes an.

Wir haben gesehen, daß die Entwicklung der Erpressung und ihre Stellung im geltenden Reichsstrafgesetzbuche bei Raub und den eigentlichen Bereicherungsdelikten dafür sprechen, daß die Erpressung ein Vermögensdelikt ist, daß als primäres Schutzobjekt und Angriffsobjekt das Vermögen zu

---

[20]) a. a. O., S. 174.
[21]) Klopfer, S. 30.
[22]) Hälschner, Pr. S. 535.
[23]) Goltdammer, S. 522.

betrachten ist. Oppenheim[24]), der bei Erpressung das Vermögen und die Freiheit der Willensbestimmung als schutzwürdig ansieht, erklärt jedoch: „Das Schutzobjekt der Freiheit der Willensbestimmung, welches hier verletzt wird, tritt in den Hintergrund neben dem Schutzobjekt des Vermögens, welches der Täter zu schädigen beabsichtigt, weil er durch die Nötigung sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil verschaffen will[25])."

Es kann nun nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Erpressung ein Vermögensdelikt ist, denn ihr Ziel ist die Verschaffung eines Vermögensvorteils, der allerdings nach geltendem Recht nicht erlangt zu sein braucht.

§ 3.

Der vielumstrittene Tatbestand des § 253 StGB. aber lautet:

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Als Mittel der Begehung werden Gewalt und Drohung angeführt. Die Tätigkeit des Täters besteht im Anwenden von Gewalt oder im Drohen. Das Strafgesetzbuch versteht unter dem Begriff der Gewalt zweierlei[1]):

1. Gewalt bedeutet soviel wie Herrschaft über Personen und Sachen, tatsächliche oder rechtliche Befugnis, einen anderen seinem Willen gemäß zu bestimmen, wie die Ausdrücke Amtsgewalt (§ 339 StGB.), feindliche Gewalt (§ 90 Z. 2 StGB.) es zeigen;
2. Gewalt als Tätigkeit, als Anwendung von Kraft und da definiert man sie[2]) als eine zur Beseitigung von Widerständen angewandte physische Kraft.

In diesem Sinne gebraucht das Gesetz den Ausdruck Gewalt in den §§ 52, 240, 249, 253, 255 als Mittel zur Begehung von Delikten. Strittig ist aber, gegen wen sich die Gewalt richten soll, ob gegen die zu bewegende Person, gegen dritte Personen oder gegen Sachen, m. a. W. ob vis absoluta oder ob auch vis compulsiva unter den Begriff Gewalt im Sinne von

[24]) a. a. O., S. 281.

[25]) s. dazu Meitzel, S. 28.

[1]) Ebenso Müller, S. 10; Winkler, S. 2.

[2]) Ebermaier, § 52, 2; Frank, § 52, I, 1; Boerkel, S. 53; Fränkel, S. 27: Gewalt-Kraftbetätigung; Gauß, S. 26; Dormans, S. 22; Belzner, S. 27; Busch, S. 23: Gewalt-körperliche Einwirkung auf den Betroffenen; Kühne, S. 62; Kollmann, S. 27; Meitzel, S. 20—31; Müller, S. 12; Thurow, S. 20; Winkler, S. 12; Roth, S. 16; Helmke, S. 1.

§ 253 fällt. Die vis compulsiva sucht bestimmend auf die Willensbildung und -betätigung einzuwirken im Gegensatz zur vis absoluta, die diese beiden ausschließt[3]). Bollag[4]) versteht unter vis absoluta unmittelbare körperliche Überwältigung und unter vis compulsiva körperlichen Zwang zur Willensentschließung. Die einen[5]) wollen als Gewalt im Sinne von § 253 nur die vis absoluta gelten lassen, die anderen[6]) nur die vis compulsiva.

Folgende Beispiele sollen den Unterschied zwischen beiden Ansichten zeigen:

1. N. will von B. die Unterschrift unter einen Schuldschein. Da B. diese nicht geben will, führt N. dem B. unter Unterdrückung jeden Widerstandes seitens des B. die Hand und unterzeichnet.
2. N. schlägt den B. solange, bis er unterzeichnet.
3. N. schlägt das Kind des B., bis er unterzeichnet.
4. N. zertrümmert dem B. dessen kostbare alte Uhr, damit er unterzeichnet.

Bei Fall 1 handelt es sich um Anwendung von vis absoluta, 2—4 bilden Fälle der vis compulsiva. Diejenigen, die nur vis absoluta als Gewalt gelten lassen, sehen also nur im ersten Fall Erpressung durch Gewalt, im zweiten bis vierten sehen sie Erpressung unter Anwendung von Drohung.

Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Binding[7]). Nach ihm ist Gewalt im Sinne der Freiheitsverbrechen nur gegen physische Personen möglich, sogen. Gewalt gegen Sachen kann nur als Drohung gegen die Person in Betracht kommen. Des weiteren ist die Gewalt Mittel der Nötigung nur, wenn unmittelbar wider den zu Zwingenden verübt. Winkler[8]) schließt daraus, daß unter den Folgen der Nötigung die Duldung aufgeführt ist, daß unter Gewalt im Sinne des § 240 StGB. nur vis absoluta in Betracht kommt, denn „wenn daher die angewandte Gewalt jede Möglichkeit der Betätigung eines Widerstandes gegen die Handlung des Nötigenden ganz und gar ausschließt, vis absoluta verübt ist, so liegt eine Nötigung zur Duldung der Handlung des Nötigers vor".

Beide sehen in der vis compulsiva nur eine Drohung, sie sehen die Tat des Nötigers von der Seite des zu Zwingenden an. Auch Hälschner[9]) sieht in der vis compulsiva nur eine

---

[3]) Gerland, S. 392; Frank, § 52, I, 1; Ahlwardt, S. 29; Fränkel, S. 28; Lurié, S. 9; Müller, S. 20; Winkler, S. 12.

[4]) a. a. O., S. 22.

[5]) So Binding I, S. 87; Schütze, S. 409; Hälschner, Deutsch, S. 120; Liebling, S. 22; Lurié, S. 51; Winkler, S. 22.

[6]) Ebermaier, zu § 240, 5; Hegler, S. 385; John, S. 244.

[7]) a. a. O., S. 87.

[8]) a. a. O., S. 22.

[9]) a. a. O., Deutsch, S. 119.

Bedrohung, denn eine Drohung könne auch mittels physischer Gewalt bewirkt werden, es könne deshalb unter Gewalt nur vis absoluta verstanden werden. Ebenso läßt Lurié[10]) nur die vis absoluta als Gewalt gelten, da auch ihm die vis compulsiva nur Drohung unter Anwendung von Gewalt, sei es gegen Personen, sei es gegen Sachen, ist.

Am klarsten begründet wohl Liebling[11]) seinen Standpunkt. Er sagt: „Jede andere, nicht unwiderstehliche physische Gewalt stellt den Vergewaltigten vor die Alternative, entweder dem Verlangen des Nötigers zu willfahren oder aber eine Fortsetzung oder Steigerung der bereits erlittenen Gewalt über sich ergehen zu lassen. Es ist nämlich in solch einer nicht unwiderstehlichen Gewalt die stillschweigende Drohung enthalten, der Nötiger werde die Gewaltübung fortsetzen oder steigern, falls der Genötigte sich der Nötigung gegenüber nicht willfährig zeige."

Im Gegensatz zu diesen halten Ebermaier[12]), Hegler[13]), John[14]), Oppenhoff[15]) die vis absoluta gar nicht für Gewalt im Sinne von § 240 StGB., „weil hier überhaupt ein Hindurchgehen durch den Willen, das Handeln, Disponieren des Genötigten fehlt"[16]). Ebenso John: „Eine Gewalt, die ich nur mit dem Begriff des Duldens, aber nicht mit dem des Handelns oder mit dem des Unterlassens in Verbindung zu bringen vermag, kann ich demnach bei Anwendung des § 240 überhaupt nicht brauchen[17])". Aus demselben Grunde lehnt auch Oppenhoff die vis absoluta ab. Er sagt: „Es muß sonach auf den Willen des anderen eingewirkt, dieser Wille muß erzwungen sein. Gewalthandlungen, welche ohne weiteres in Bezug auf die Person des anderen einen von ihm nicht gewollten Zustand herbeiführen, ohne daß er selbst dazu mitwirkt (z. B. eine gewaltsame exmissio) oder welche dem anderen unmittelbar die Vornahme einer gewollten oder die Hinderung einer fremden Handlung unmöglich machen, z. B. eine Einsperrung, welche einem am Weggehen hindert, fallen nicht unter den Begriff der Nötigung, da sie sein Wollen unberührt lassen[18])".

Diese Ansicht beurteilt größtenteils nur den schwereren Fall der vis absoluta, wo auf den Willen so eingewirkt wird,

---

[10]) a. a. O., S. 51.
[11]) a. a. O., S. 22.
[12]) a. a. O., § 240.
[13]) a. a. O., S. 385.
[14]) a. a. O., S. 244.
[15]) a. a. O., § 240, 1.
[16]) Hegler, S. 385.
[17]) John, S. 244.
[18]) Oppenhoff, § 240, N. 1.

daß dieser sich überhaupt nicht regen kann[19]). Als Mittel dazu kämen Narkose, Suggestion, Hypnose in Betracht. Darum wird es sich aber bei der Erpressung selten oder wohl gar nicht handeln. Hier wird ein Zwang auf den Körper vorliegen, z. B. die Hand wird geführt, die Person wird geführt oder die Person wird mit Gewalt getragen. In diesen Fällen muß sie zwar erdulden, was man von ihr will, sie kann aber ganz anders wollen, ihre Entschlußfähigkeit ist nicht beeinträchtigt, nur kann sie ihr Wollen nicht in die Tat umsetzen, dazu ist sie unfähig. Nicht ihrer Gedankenbildung sind Fesseln angelegt, sondern ihrem Körper. Ihr körperliches Tun muß sich nach dem Willen anderer richten, die Willensbetägigung ist lahmgelegt[20]).

Am deutlichsten zeigt dies das Beispiel mit dem Handführen beim Schreiben, ein Beispiel, auf das auch Bosler[21]) zurückgreift. Er sagt: „Solange dem Schreiber mit unwiderstehlicher Gewalt die Hand geführt wird, ist ein Wille bei demselben immer noch vorhanden, er will sich das nicht gefallen lassen; er sträubt sich mit aller Macht dagegen, mithin betätigt er fort und fort seinen eigenen, den Absichten des Täters feindlichen Willen. Denn wäre ein solcher nicht da, dann bedürfte es keines Zwanges. Aber mit diesem seinem eigenen Willen kann der Vergewaltigte gegen die vis absoluta nicht aufkommen, die Gewalt macht ihm, wenigstens für den Augenblick, jeden Widerstand unmöglich, und so bleibt ihm nichts anderes übrig, als diesen seinen widerstrebenden Willen rebus sic stantibus aufzugeben. Infolge der vis absoluta ist der Entschluß zu einer anderen Willensbetätigung und zugleich diese selbst, nämlich das Unterlassen, in dem Vergewaltigten bewirkt worden."

Man muß bei Betrachtung der Gewalt in den §§ 240, 253 StGB. nicht von der Wirkung auf den zu Zwingenden ausgehen, wie das diese Meinung tut, sondern sich das Handeln des Täters ansehen[22]), dabei stellt sich dieses als Gewaltanwendung dar. Wenn die Vertreter der Ansicht, nach der Gewaltanwendung gegenüber dem Vergewaltigten Gewalt ist, deswegen die gegen dritte Personen und Sachen angewandte Gewalt nur als Drohung ansehen, weil sie auf den Zwingenden so einwirkt, so lassen sie die Grenzen zwischen Drohung und Gewalt außer acht. Unter Bedrohung wird die Ankündigung von künftigen Übeln[23]) für den Bedrohten verstanden, während Gewalt eine gegenwärtig wirkende Kraft ist. Der Unterschied

---

[19]) John, S. 244.
[20]) Olshausen, § 253, 6, Abs. 3; Stern, S. 67.
[21]) a. a. O., S. 6.
[22]) Busch, S. 23; Bollag, S. 26; Gauß, S. 40; Kühne, S. 61; Müller, S. 35.
[23]) Kollmann, S. 15.

liegt hier im Gegenwärtigen und Zukünftigen. Es kann mithin bei Kraftanwendung seitens des Täters nur von Nötigung durch Gewalt die Rede sein[24]).

Ob ich jemanden aus der Stube mit eigenen Händen werfe, ob ich ihn prügele, bis er dieselbe verläßt, ob ich das Kind eines liebenden Vaters schlage, bis er mir den Schuldschein unterschreibt, oder ob ich die kostbare Erstausgabe von Goethes Werken eines Bücherliebhabers zerreiße, bis er mir das verlangte Geld gibt, immer wende ich Gewalt an, immer besteht meine Nötigungshandlung im Gewaltanwenden[25]).

Auf das Objekt, gegen welches ich die Gewalt richte, kommt es dabei nicht an. Es kann die zu nötigende Person selbst sein oder eine dritte Person, sogar der Täter selbst, z. B. wenn der Sohn, der vom Vater Geld haben will, sich selbst verletzt; es kann aber auch eine Sache sein. So auch die im Schrifttum und Rechtsprechung vertretene Ansicht[26]). Frank sagt ausdrücklich in Beziehung auf die vis absoluta und die vis compulsiva: „Es ist nicht abzusehen, weshalb es zwar Nötigung sein soll, wenn ich jemanden von einer Rücksprache mit seinem Vater dadurch abhalte, daß ich ihn solange prügele, bis er das väterliche Haus verläßt, aber nicht, wenn ich dasselbe Ziel dadurch erreiche, daß ich ihn aus dem väterlichen Haus hinauswerfe[27])."

Dieser Ansicht ist auch die Rechtsprechung gefolgt. Das Reichsgericht führt aus[28]): „Unzweifelhaft begreift der Ausdruck Gewalt sowohl die vis compulsiva als auch die vis absoluta. Ebenso umfaßt das Wort „Dulden" nach dem üblichen Sprachgebrauch nicht nur das Hinnehmen eines Übels zur Vermeidung eines anderen, sondern auch das Erdulden eines unabwendbaren Übels. Ein Nötigen zu einer Duldung durch Gewalt liegt daher auch dann vor, wenn die Art der angewendeten Gewalt jede Möglichkeit der Betätigung eines widerstrebenden Willens gänzlich ausschließt". Das Reichsgericht fährt fort: Ein innerer Grund für jene einschränkende Anwendung sei nicht erfindlich. Und doch könnte nur durch schwerwiegende Gründe die Annahme gerechtfertigt werden, daß der Gesetzgeber beabsichtigt haben sollte, die widerrechtliche Gewalt nur im Falle der Einwirkung auf den Willen mit Strafe zu bedrohen und die viel gefährlicheren und schwereren, die Repression in höherem Grade herausfordernden Fälle, in welchen die Gewalt bis zur völligen Entkräftung des

---

[24]) Wanjek, S. 197.
[25]) Jaffé, S. 41.
[26]) Außer den schon Erwähnten Bollag, S. 26, ff.
[27]) § 240, II, 1.
[28]) R.G.St. 4, S. 430.

entgegengesetzten Widerstandes sich steigere oder von vornherein jede Möglichkeit eines Widerstandes beseitige, straflos zu lassen, sofern sie nicht nach den besonderen Umständen von einer anderen Strafbestimmung betroffen werden.

Schon in einer früheren Entscheidung hatte das Reichsgericht die vis absoluta der vis compulsiva gleichgesetzt[29]). In diesen beiden Fällen handelt es sich um Einwirkung der Gewalt auf den zu Nötigenden selber. Aber auch die Gewalt gegen dritte Personen läßt das Reichsgericht gelten, sofern diese nur in einer Beziehung zu dem zu Zwingenden stehen. So führt es in einer späteren Entscheidung aus[30]): „Auch eine gegen eine dritte Person verübte Gewalt ist zur Anwendung des gedachten § 240 StGB. ausreichend, wenn sie dazu geeignet und bestimmt ist, den Verfügungsberechtigten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, ebenso wie es unter dieser Voraussetzung zum Requisite der Bedrohung ausreicht, daß sie nicht den zu Nötigenden, sondern dritte Personen, namentlich Angehörige desselben betroffen hat."

In diesem Falle handelt es sich um eine vis compulsiva, der Körper, der direkt von der Gewalt betroffen wird, und der Wille, der dadurch beeinflußt werden soll, gehören zwei verschiedenen Personen an, man kann hier von mittelbarer und unmittelbarer Gewalt sprechen. Auch in diesem Falle handelt es sich um Gewalt. So auch Helmke[31]), der Gewalt an dritten Personen genügen läßt und unter den Begriff der Gewalt des § 240 zählt. Derselben Ansicht sind Gerland[32]) und Kühne[33]). Letzterer erklärt[34]), daß die mechanische Einwirkung irgendwelche Richtung gegen den anderen haben muß, daß mithin die mechanische Einwirkung nicht allein am Genötigten vollzogen werden kann, sondern auch: a) zunächst an einer dritten Person mit nur mittelbarer Richtung gegen den Genötigten.

Auf Grund der oben erwähnten Entscheidung im 17. Bd. nehmen auch Frank[35]) und Stern[36]) an, daß die vis compulsiva sich auch gegen dritte Personen richten kann. Auch Jaffé[37]) läßt Gewalt gegen dritte Personen zu. Desgleichen K. Müller, da „die Tatsache, daß die Gewalt gegen die dritte Person letzten Endes wie eine Drohung gewirkt hat, an ihrer Be-

---

[29]) R.G.St. 2, S. 186.
[30]) R.G.St. 17, S. 83.
[31]) a. a. O., S. 21.
[32]) a. a. O., S. 392.
[33]) a. a. O., S. 62.
[34]) a. a. O., S. 62.
[35]) a. a. O., § 240, I, 1
[36]) a. a. O., S. 68.
[37]) a. a. O., S. 38.

schaffenheit nichts ändern kann[38])". Aus demselben Grunde hält auch Wanjek[39]) Gewalt gegen dritte Personen und Sachen für Gewalt im Sinne des Gesetzes.

Weil Gewaltanwendung Gewalt bleibt, auch wenn sie als Drohung wirkt, ist eine Einwirkung auf Sachen als Gewalt anzusehen, solange die Sachen in einem solchen Verhältnis stehen, daß die Einwirkung auf sie den zu Nötigenden beeinflussen kann. In diesem Sinne läßt auch Frank[40]) Gewalt gegen Sachen gelten. Ebenso Helmke[41]), der noch unterscheidet Gewalt gegen Sachen, die auf den zu Nötigenden physisch einwirkt, und Gewalt, die auf ihn psychisch wirkt. Für die physisch wirkende Gewalt bildet er folgendes Beispiel: A nötigt den B zum Verlassen eines Platzes, indem er dem Pferde, auf dem B sitzt, einen kräftigen Schlag versetzt, so daß es durchgeht. Für die psychisch wirkende Gewalt führt er folgendes an: A hebt die Fenster und Türen der von B gemieteten Wohnung aus und durch diese unmittelbar an Sachen verübte Gewalt nötigt er den B zum Verlassen der Wohnung. Das erste Beispiel ist m.E. richtig gewählt, das zweite erscheint mir weniger geeignet, denn die durch das Ausheben der Fenster und Türen entstehende Zugluft wirkt auch physisch. Besser ist der Fall, den Frank[42]) anführt: man zerstört die Bilder eines Sammlers, bis er eine bestimmte Erklärung abgibt. Die Meinung, daß Gewalt gegen Sachen auch unter den Begriff Gewalt im Sinne der §§ 240, 253 zu rechnen ist, vertreten auch Gerland[43]) und Kühne[44]), ebenso Allfeld[45]).

Sie stützt sich hauptsächlich auf folgende Entscheidung des Reichsgerichts[46]): „Die Freisprechung beruht sonach auf der Ansicht, daß unter Gewalt im Sinne des § 240 a. a. O. nur eine unmittelbar gegen die Person, nur eine an der Person verübte zu verstehen und jede andere Art der Gewaltanwendung ungeeignet sei, den Tatbestand strafbarer Nötigung zu erfüllen. Diese Ansicht ist irrig. Allerdings ist anzuerkennen, daß schon nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht jede Handlung, wodurch die Willens- oder Handelsfreiheit des anderen beeinträchtigt wird, zum Tatbestande der Nötigung ausreicht. Vielmehr ist erforderlich, daß auch die angewendeten Mittel

---

[38]) a. a. O., S. 35.
[39]) a. a. O., S. 196.
[40]) a. a. O., § 240, I, 1.
[41]) a. a. O., S. 21.
[42]) a. a. O., § 240, I, 1.
[43]) a. a. O., S. 392.
[44]) a. a. O., S. 54.
[45]) a. a. O., S. 373, 482.
[46]) RGSt. 9 S. 58.

von derjenigen Beschaffenheit sind, wie sie das Strafgesetz bezeichnet hat: In dieser Beziehung muß, was die „Gewalt" anlangt, davon ausgegangen werden, daß bei Nötigung in gleicher Weise wie in anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wo neben der Drohung die Anwendung physischer Gewalt als das Mittel der Begehung bezeichnet ist, z. B. bei dem Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113, 114, 116 Abs. II StGBs.) unter den oben erwähnten Begriff zwar nicht bloß die an der Person verübten, aber doch nur eine gegen die Person gerichtete Gewalt zu verstehen ist, daß also eine ausschließlich gegen Sachen gerichtete Gewalt, wenn etwa eine solche, abgesehen von dem Falle, wo in ihr zugleich eine Bedrohung mit künftigen ähnlichen Gewaltanwendungen liegt, auf den Willen eines anderen zu wirken geeignet wäre, gleichwohl nicht unter den § 240 a. a. O. fiele. Es kann aber, wie schon in dem Urteil vom 5. 1. 1881 (vgl. RGSt. 3 S. 179) anerkannt ist, eine zunächst an Sachen verübte Gewalt zur Anwendung des Strafgesetzes auch dann führen, wenn die Gewalthandlung wenigstens mittelbar oder in ihrer Wirkung eine Richtung gegen die Person des Genötigten hatte und mit dem beabsichtigten Erfolge in ursächlichem Zusammenhang stand."

Auch in anderen Entscheidungen hat das Reichsgericht Gewalt an Sachen zugelassen, betont aber, daß die auf Sachen ausgeübte Gewalt den zu Nötigenden physisch beeinflussen muß, nicht nur psychisch[47]). So auch Müller[48]) und Ahlwardt[49]), desgleichen Olshausen[50]).

Doch hat der ganze Streit, ob Gewalt gegegen Sachen und dritte Personen Gewalt im Sinne von § 253 ist, wenig praktischen Wert. Denn die Gegner unserer Ansicht fassen die gegen dritte Personen und Sachen verübte Gewalt als Bedrohung im Sinne des Gesetzes auf. Man drohe damit, daß man die Gewaltanwendung fortsetzen werde, falls der zu Zwingende nicht das tut, was man wünsche. Auf diese Weise kommen wir an der sogenannten Antinomie zwischen §§ 253 und 255 StGB. vorbei. In § 253 heißt es:

„Wer .... durch Gewalt nötigt",

in § 255:

„Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person begangen",

d. h. richtet sich Gewaltanwendung gegen den zu Nötigenden

---

[47]) RGSt. 3 S. 379; 13 S. 50; 20 S. 356.
[48]) a. a. O., S. 33.
[49]) a. a. O., S. 40.
[50]) a. a. O., § 240 Anm. 5.

selbst oder eine dritte Person, so wird der Täter nach § 255 mit Zuchthaus bestraft, für § 253 bleibt nur die Gewalt an Sachen übrig.

Das Gesetz kennt außer der Gewalt gegen eine Person noch die Gewalt an der Person, so in den §§ 117 Abs. II und 176 Abs. II. Wenn das Gesetz Gewalt an einer Person sagt, so meint es immer die Person des Verletzten. Bei dem Verhältniswort „gegen" steht dagegen immer der unbestimmte Artikel, so daß sich in diesem Falle die Gewalt gegen jede Person richten kann[51]). Der erschwerende Umstand in § 255 ist eben, daß hier eine Person von der Gewalt betroffen wird[52]).

Für die Gegner unserer Ansicht liegt aber zwischen § 253 und § 255 eine Antinomie vor; diese sucht v. Wächter[53]) dadurch zu lösen, daß er im § 255 die Worte „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben", die sich auf die Drohung beziehen, auch auf die Gewalt bezieht. Er führt dazu aus: „Aber dann bleibt nichts anderes übrig, als bei der räuberischen Erpressung im § 255 die Worte „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" nicht bloß auf die Drohungen, sondern auch auf die Gewalt gegen eine Person zu beziehen, somit die letztere auf eine Gewalt zu beschränken, durch welche Leib oder Leben des Bedrohten in Gefahr gesetzt wird, während die einfache Erpressung durch jede andere nicht so gefährliche Gewalt begangen wurde." Diese Lösung ist vom sprachlichen Standpunkt verfehlt, da man die die Drohung einschränkenden Worte nicht zugleich auch auf die Gewalt beziehen kann. Außerdem entspricht § 255 dem § 249 StGB.[54]) Hier hat man aber die fraglichen Worte auch nicht zur Gewalt gezogen. Es ginge auch nicht an, Raub nur dann anzunehmen, wenn die Gewalt mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des zu Beraubenden verbunden ist[55]).

§ 4.

Ein weiteres Mittel zur Begehung der Erpressung ist die Drohung. Unter Drohung wird im allgemeinen verstanden die Ankündigung eines Übels, dessen Eintreten der Drohende entweder bewirken oder doch durch seinen Einfluß hervorrufen will[1]). Die Drohung selbst braucht nicht ernst gemeint

---

[51]) Gauß, S. 45.
[52]) Gauß, S. 44.
[53]) Wächter in GS. 27 S. 173.
[54]) Bollag, S. 28; Olshausen, § 255 N. 2; Kollmann, S. 46.
[55]) Ähnlich Kühne, S. 68.
[1]) Frank, § 48, II, 1a; Ebermaier, § 253, N. 7b; Olshausen, § 253, N. 5b, I; Buri, S. 59; Belzner, S. 37; Dormans, S. 23; Liebling, S. 25; Katz, S. 435.

zu sein, nur muß der Täter wollen, daß die Drohung als ernstgemeint aufgefaßt wird[2]). Die Drohung muß so geäußert werden, sei es mündlich, schriftlich oder durch schlüssige Handlungen, daß sie der Bedrohte vernehmen kann[3]). Bei Drohung mit Gewalthandlungen genügt es, daß die mittelbar bedrohte Person Kenntnis hat; die Person, gegen die sich die Gewalt richten soll, braucht nichts davon zu wissen. Das Übel, mit dessen Eintreten gedroht wird, muß derartig sein, daß es auf die Willensentschließung einen Einfluß ausüben kann. Als Maßstab kann man nicht einen Durchschnittsmenschen nehmen wie im römischen Recht, das von einem vir constantissimus sprach[4]). Auch ein überempfindlicher Mensch, ein Kind braucht besonderen Schutz. Es muß im Einzelfalle der Bedrohte und die angewandte Drohung gewürdigt werden[5]). Ferner gehört nicht hierher die Warnung[6]), denn hier handelt es sich um die Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintreffen der Drohende jedenfalls keinen Einfluß hat.

Da das Gesetz in § 253 keinen Zusatz bei der Drohung gemacht hat, genügt jedes Übel. Rechtswidrigkeit der Drohungshandlung ist nicht nötig, es genügt auch die Drohung mit einer Handlung, auf die ich ein Recht habe, z. B. Kündigung, Klage. Nur wird in diesem Falle deswegen keine Erpressung vorliegen, weil es sich nicht um einen rechtswidrigen Vermögensvorteil handeln wird[7]). Auch das Reichsgericht hat sich auf diesen Standpunkt gestellt[8]). Es führt aus: „Der § 253 erfordert keineswegs eine Drohung mit einer an sich unberech-

---

[2]) Olshausen, § 240, N. 9; Schütze, S. 410, Anm. 6; Buri, S. 57: „Auch hier ist es bedeutungslos, ob der Drohende ernstlich zur eventuellen Ausführung seiner Drohung entschlossen gewesen ist oder nicht. Es genügt vielmehr, daß er eine Besorgnis erregen wollte oder er sich auch nur bewußt war, er werde durch seine Drohung eine solche Besorgnis erregen." Dormans, S. 25; Kühne, S. 77; Meves, S. 209; Meitzel, S. 12; Stern, S. 71 und S. 80; Thurow, S. 36; Glashoff S. 35.

[3]) Binding, S. 84; Merkel in HH. 3 S. 727; Meves, S. 209; Bollag, S. 67; Kollmann, S. 19; Katz, S. 437; Köpke, S. 16; Kühne, S. 77; Meitzel, S. 12; Thurow, S. 45.

[4]) Schütze, S. 455.

[5]) So Bollag, S. 44; Buri, S. 67; Gauß, S. 53; Kollmann, S. 16: „Ob der Eingriff als Übel zu gelten hat, bestimmt das subjektive Empfinden der Betroffenen"; Kühne, S. 73; Thurow, S. 31.

[6]) RGSt. 34, S. 19; RG. im Recht 17, Nr. 1236; Ebermaier, § 253, Z. 7c α; Dormans, S. 23; Kollmann, S. 22; Thurow, S. 35.

[7]) RGSt. 4, S. 279; 5, S. 172; 26, S. 353; ebenso Goltd. Arch. 69, S. 106, wo ausdrücklich erklärt wird, daß Drohung mit einer unerlaubten oder strafbaren Handlung nicht nötig ist; Dormans, S. 25; Gauß, S. 51; Glashoff, S. 28; Merkel in HH. 3, S. 728; Meitzel, S. 29; Katz, S. 436; Klee, S. 33; Schütze, S. 410, Anm. 6; Stern, S. 78; Thurow, S. 43; Wachenfeld, S. 389; Wächter, S. 433.

[8]) RGSt. 1, S. 206.

tigten Handlung, es genügt vielmehr jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, sofern der Vermögensvorteil, welcher vermittels derselben angestrebt wird, als ein rechtswidriger sich darstellt. Unter dieser Voraussetzung wird auch eine Drohung mit einer Handlung, welcher unter anderen Voraussetzungen und nach anderer Richtung eine Berechtigung zukommen würde, zum rechtswidrigen psychischen Zwang im Sinne von § 253."

Um den Schwierigkeiten, die sich angeblich daraus ergeben, daß jedes Übel genügen sollte, zu entgehen, haben gewisse Schriftsteller, so Frank[9]), Gerland[10]), Peschke[11]), Munk[12]), Binding[13]), doch nicht jedes Übel gelten lassen wollen, und haben „die Androhung eines verkehrsmäßigen Übels, d. h. eines solchen, mit dessen Zufügung der Bedrohte ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß"[14]), nicht als Drohung im Sinne des § 253 angesehen. Diese Frage der Verkehrsmäßigkeit des Übels spielt nur bei den an sich neutralen Übeln eine Rolle, wie Kündigung, Klage, Strafanzeige und Sperre.

Die oben genannte Einschränkung ist gar nicht notwendig, denn auch ohne sie dürften sich kaum Unzulänglichkeiten ergeben, wenn man die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils enger faßt und nicht nur darunter den Vorteil versteht, auf den ich kein Recht habe, sondern nur denjenigen, der gegen das Recht „contra legem" ist[15]). Gegen die Ansicht Franks spricht auch, daß das Gesetz nur vom rechtswidrigen Vermögensvorteil spricht, nicht von der rechtswidrigen Drohung[16]).

Es dürfte wohl niemand den Angestellten, der kündigt, wenn ihm nicht der Lohn erhöht wird, der also mit Niederlegung der Arbeit droht, für einen Erpresser halten. Ebensowenig wird jemand einen Mieter, der kündigt, weil er einen schöneren Ofen gesetzt haben will, wegen Erpressung bestrafen. Ebenso bleibt derjenige, der seinen Schuldner durch Androhung der Zwangsvollstreckung oder Klage zwingt, ihm

---

[9]) a. a. O., § 253.
[10]) a. a. O., S. 534.
[11]) a. a. O., S. 30.
[12]) a. a. O., S. 29.
[13]) Er äußert sich ähnlich, a. a. O., S. 379: „Das in Aussicht gestellte Übel darf aber kein solches sein, als dessen normales Abwendungsmittel ein Vermögensopfer erscheint."
[14]) Frank, § 253, II, 2.
[15]) Zu dieser Frage s. auch Boerkel, S. 27 ff.; Brombacher, S. 42 und die dort Angeführten; Kollmann, S. 60 ff.; Kühne, S. 20 ff.; Jehle, S. 53; Lurié, S. 43.
[16]) Wachenfeld, S. 399.

seine Schulden zu bezahlen[17]), frei von Strafe. Ebenso verhält es sich bei Drohung mit einer Strafanzeige, wenn dadurch nicht die Bestrafung, sondern Schadensersatz oder Buße verlangt wird[18]). Wird aber eine höhere Summe verlangt als die, auf welche sich der Schaden beläuft, so ist dieser erstrebte Vermögensvorteil ein rechtswidriger[19]), denn er widerstrebt so dem Recht, daß es ihn nicht nur mißbilligt, sondern den Erwerber zwingt, ihn wieder herauszugeben, sobald er ihn erlangt hat[20]). Fordert der Verletzte eine angemessene Buße, so erspart er dem anderen Teil noch die Unkosten des Strafverfahrens und die Aufregung. Er schädigt ihn mithin nicht nur nicht, sondern behütet ihn vor Schaden. Fordert er dagegen eine übermäßig hohe Summe, so will er sich ungerechtfertigt bereichern[21]).

Um die Streitfrage, ob jedes Übel genügt, aus der Welt zu schaffen, hat der Entwurf von 1925 ausdrücklich im § 306 „gefährliche Drohung" in seinem Wortlaut. Unter „gefährlicher Drohung" versteht der Entwurf eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel, ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll[22]). Ob dadurch alle Zweifelsfragen behoben sind, wird die Zukunft lehren.

§ 5.

Die Einwirkung auf den zu Zwingenden durch Gewalt oder Drohung allein genügt nicht, um den Tatbestand der Erpressung zu erfüllen, vielmehr muß der zu Zwingende tätig werden. Das Gesetz fordert ein Handeln, Dulden oder Unterlassen. Die Tätigkeit, die der Erpresser wünscht, muß deswegen auch bestimmt sein. Da die Erpressung, um zum Ziele zu führen, einen Einfluß auf den Willen ausübt, sich gegen die Freiheit des Willens richtet[1]), so folgt daraus, daß unter Handeln nur ein durch den Willen hervorgerufenes Tätigwerden verstanden werden kann[2]), nicht nur ein mechanisches Tun. Der Verletzte tut zwar nicht das, was er ursprünglich

[17]) Lurié, S. 70 ff.
[18]) Olshausen, § 253, S. 1268, 3. Abs.; Lassally, S. 342; RGSt. 36, S. 384.
[19]) Goltd. Arch. 38, S. 208.
[20]) Olshausen, § 253, N. 4; Ebermaier, § 253, N. 4; Lurié, S. 77.
[21]) Frank, § 240, Anm. 5; Olshausen, § 240, Anm. 15.
[22]) Entwurf § 11, 7 (§ 9, 7).
[1]) Bosler, S. 10.
[2]) Belzner, S. 25; Bollag, S. 18; Busch, S. 22; Dormans, S. 14; Gauß, S. 57; Müller, S. 9; Lurié, S. 12; Liebling, S. 18; Roth, S. 4.

wollte, er handelt aber doch[3]). Wie sein Entschluß zustande gekommen ist, ist gleichgültig. Ebenso ist es völlig gleichgültig, ob das Handeln, zu dem genötigt wird, rechtmäßig, unerlaubt oder strafbar ist[4]).

Unter Unterlassen ist das durch die Mittel der Erpressung herbeigeführte Nichthandeln zu verstehen. Der Verletzte wollte etwas tun, wurde aber durch den Erpresser veranlaßt, dies zu unterlassen[5]). Handlung und Unterlassen sind der Ausdruck für die in die Tat umgesetzte Willensbetätigung[6]).

Fraglich ist nur, was unter Dulden zu verstehen ist. M. E. versteht der Sprachgebrauch darunter ein Übersichergehenlassen von etwas, was man nicht hindern kann; es ist also gleich dem Erleiden[7]). Während beim Unterlassen der durch die Drohung beeinträchtigte Wille einen Entschluß faßt[8]), der zwar nicht seinen wirklichen Wünschen entspricht, aber trotzdem ein Willensentschluß bleibt und diese Willensentschließung in die Tat umsetzt, es zu einer Willensbetätigung kommt, handelt es sich beim Dulden nicht um die Willensentschließung des zu Zwingenden, die ausgeführt wird, sondern um die des Täters. Jener faßt gar keinen entsprechenden Entschluß, er betätigt sich auch nicht seinem Willen entsprechend, vielmehr läßt er etwas über sich ergehen, was er nicht ändern kann. Sein Willensentschluß mag sich in einer ganz anderen Richtung bewegen, zu einer Betätigung desselben kommt es nicht. Die Duldung unterscheidet sich mithin dadurch vom Unterlassen, daß dieses auf einem Wollen, jene dagegen auf einem Müssen beruht. Im Gegensatz zu dem Dulden steht das Tätigwerden im Zustande der Bewußtlosigkeit, z. B. in der Narkose, Hypnose. Wenn einer, der in diesen Zustand versetzt ist, tätig wird, z. B. Geld herausgibt, so dürfte nicht Bestrafung wegen Erpressung, sondern wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft in Frage kommen[9]).

Beim Dulden muß außer der Anwendung von Gewalt oder Drohung noch ein Handeln des Täters oder eines Dritten[10]) hinzukommen, ohne dieses kann der beabsichtigte Erfolg nicht eintreten. Bei dem oben (S. 18) angeführten Beispiele außer dem Festhalten der Hand noch das Führen der Hand beim Schreiben. Lurié bildet hierzu folgendes Beispiel: Es

---

[3]) Meitzel, S. 21.
[4]) Allfeld, S. 386; Katz, S. 435; Schütze, S. 410.
[5]) Busch, S. 22; Gauß, S. 58.
[6]) Belzner, S. 25; Ahlwardt, S. 20.
[7]) Kühne, S. 56; Lurié, S. 55; Winkler, S. 22.
[8]) Lurié, S. 12.
[9]) Eckstein, S. 181.
[10]) Liebling, S. 18; Buri, S. 71; Busch, S. 25, der vom Tätigkeitsakt des Angreifers oder eines Dritten spricht.

bindet jemand den Eigentümer, der ihm verwehren will, über sein Grundstück zu fahren. Damit Nötigung vorliegt, gehört aber noch dazu, daß der Nötiger über das Grundstück fährt. Der zu Zwingende muß außer der Gewaltanwendung selbst, im letzteren Falle das Binden, noch etwas dulden, hier das Fahren.

Schon aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß das Dulden etwas ganz anderes ist als ein Unterbegriff des Unterlassens, wie es Geyer[11]), Wachenfeld[12]), Kollmann[13]) auffassen. Ebenso urteilt Gauß[14]), der aus sprachlichen Gründen eine Unterscheidung zwischen Dulden und Erdulden macht. Dies geht aber nicht an. Erstens ist der Sprachgebrauch schwankend, und ferner gebraucht man Dulden im Sinne von Erdulden (eine Krankheit erdulden) und dann auch im Sinne von Gestatten[15]).

Die entgegengesetzte Meinung sieht den Unterschied wie wir darin, daß das Unterlassen auf einem Wollen, das Dulden dagegen auf einem Müssen beruht, daß der Wille ausgeschaltet ist. Dieser Meinung sind u. a. Frank[16]), Olshausen[17]), Hälschner[18]), Gerland[19]), Merkel[20]).

Liszt[21]) unterscheidet zuerst Unterlassen im weiteren und Unterlassen im engeren Sinne. Dieses letztere ist dasjenige des Gesetzes, es steht auch im Gegensatz zum Dulden. Er sagt dann: „Sie (nämlich die Duldung) unterscheidet sich von dem Unterlassen im engeren Sinne dadurch, daß dieses auf einem Wollen, das Dulden auf einem Müssen beruht, daß das Unterlassen, nicht aber das Dulden einen, wenn auch erzwungenen Entschluß voraussetzt.“ Als Beispiel führt er an: Zwang zum Anhören unzüchtiger Reden.

Hälschner erklärt[22]): „Man spricht von einem Dulden dann, wenn jemand irgend etwas aus irgendeinem Grunde geschehen läßt, das er zu verhindern oder dem er wenigstens zu widerstreben vermöchte. Wird also nicht selten ein Unterlassen auch als Dulden bezeichnet, so kommt doch weiter in Betracht, daß das Unterlassen immer wird entweder ein rein passives

---

[11]) In HH. 3, S. 574.
[12]) a. a. O., S. 341.
[13]) a. a. O., S. 50.
[14]) a. a. O., S. 59.
[15]) So Dormans S. 16; Kühne, S. 56.
[16]) a. a. O., § 240, Abs. III.
[17]) a. a. O., § 253.
[18]) a. a. O., S. 119.
[19]) a. a. O., S. 394.
[20]) a. a. O., S. 728.
[21]) a. a. O., S. 526, § 100, I.
[22]) a. a. O., S. 119.

Verhalten des Willens bezeichnet, und ein derartiges Unterlassen kommt bei der Nötigung nicht in Betracht, oder eine negative Handlung, die eine Willensentscheidung voraussetzt, ein Willensakt ist. Was man überhaupt nicht vermag, kann man weder wollen noch unterlassen, man kann wünschen, daß es geschieht oder nicht geschieht, aber man kann nicht unterlassen, es zu verhindern, man kann nur dulden, daß es geschieht. Das Dulden in diesem Sinne unterscheidet sich also von dem Unterlassen dadurch, daß jenes das Ergebnis eines Müssens, dieses das eines Wollens ist." An anderer Stelle sagt er (für die Erpressung)[23]): Wenn hier, wie bei der Nötigung im § 240, das Dulden vom Unterlassen geschieden werde, so könne damit auch hier nur ein Geschehenlassen gemeint sein, das nicht auf eigener Entschließung des Duldenden beruhe, sondern ihm durch ein Müssen auferlegt sei.

Auch Gerland[24]) sieht den Unterschied zwischen Unterlassen und Dulden darin, daß jenes auf einem Wollen, dieses auf einem Müssen, auf Zwang beruht. Lurié[25]), der derselben Ansicht ist, gibt dem Wort Dulden zweierlei Bedeutung. Einmal dulde man, weil man nicht anders kann, man erdulde. Andermal dulde man, weil man es für vorteilhafter halte. Das erstere sei Dulden im engeren Sinne, es könne bei der eigentlichen Duldung von einer entschlußgemäßen Betätigung des Willens keine Rede sein. Auch Liebling[26]) sieht das Dulden nicht als Unterbegriff des Unterlassens an, erblickt aber den Unterschied zwischen beiden nicht im Willensmoment, sondern darin, daß der Nötiger beim Dulden noch selbst etwas tun müsse, während es sich beim Unterlassen nur um ein rein passives Verhalten des Genötigten handele. Derselben Meinung ist auch Jaffé[27]), der das Dulden als Wirkung einer vis absoluta, das Unterlassen als Folge der vis compulsiva ansieht. Dieser Meinung, die in dem Schrifttum herrschend geworden ist, hat sich das Reichsgericht angeschlossen, es hat sich dahin geäußert, daß unter Dulden nicht nur das Hinnehmen eines Übels zur Vermeidung eines anderen, sondern auch das Erdulden eines unabwendbaren Übels zu verstehen sei. Da das Reichsgericht[28]) auch die vis absoluta unter die Gewalt im Sinne der §§ 240, 253 rechnet, so ergab sich dieser Standpunkt von selbst[29]).

---

[23]) a. a. O., S. 379.
[24]) a. a. O., S. 394.
[25]) a. a. O., S. 13.
[26]) a. a. O., S. 18.
[27]) a. a. O., S. 45.
[28]) RGSt. 4, S. 430.
[29]) Frank in Vergl. Darstellung S. 25.

Handlung, Duldung oder Unterlassung müssen aber auf Grund der Gewalt oder Drohung vorgenommen werden, hatte der zu Zwingende schon vorher die Absicht, dies zu tun, oder tut er dies nicht unter dem Einfluß der Gewalt oder Drohung, so liegt keine Erpressung vor, denn die Nötigungsmittel waren nicht kausal für sein Tun[30]).

§ 6.

Durch die Gewalt oder die Drohung muß der Verletzte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt werden. Näher hat sich das Gesetz nicht ausgedrückt. Da aber im Tatbestande als besonderes Kennzeichen gegenüber der Nötigung das Motiv des Täters aufgenommen ist, indem das Gesetz verlangt, daß die Gewaltanwendung und die Drohung unternommen werden, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ergibt sich daraus, daß der Täter nicht gehandelt hätte, wenn er sich nicht durch das Verhalten des Genötigten einen Vermögensvorteil zu verschaffen erhofft hätte. Die Handlung muß in der Absicht geschehen, ihm einen Gewinn zu bringen. Um diesen Gewinn zu erhalten, bedarf es der Mitwirkung des Genötigten, diese kann sich als Handlung sowohl wie als Duldung und Unterlassung darstellen.

Irgendwie muß ein rechtswidriger Eingriff in ein Vermögen geschehen, es muß nicht gerade das Vermögen des Genötigten sein. Genötigter und in seinem Vermögen Geschädigter brauchen nicht identisch zu sein. So die herrschende Lehre[1]). Das Reichsgericht hat dazu ausgeführt[2]), daß weder Wortlaut noch Zweck des Gesetzes nötige, anzunehmen, daß die Absicht des Täters auf einen gerade aus dem Vermögen des Genötigten entstammenden Vermögensvorteil gerichtet sein müsse, vielmehr genüge es, daß der Genötigte durch seine Handlung, Duldung oder Unterlassung den Vermögensvorteil für den Täter herbeiführen könne.

Hierher dürfte auch folgender Fall gehören: N nötigt den B, den Vorstand einer Gesellschaft, indem er ihm mit Anzeige wegen Beihilfe zur Abtreibung droht, zur Unterlassung einer

---

[30]) Frank, Vergl. Darstellung S. 25; Ebermaier, § 253, 5 (S. 774); Olshausen, § 253, 6, Abs. I; Bollag, S. 70; Jaffé, S. 33; ähnlich Stern, S. 80.

[1]) Olshausen, § 253, 6, Abs. 10; Ebermaier, § 253, 5; Frank, Vergl. Darstellung S. 110; ähnlich Busch, S. 18, nach ihm ist nur relative Identität zwischen Geschädigtem und Genötigtem erforderlich; Katz, S. 442; Reinhard, S. 110; Entsch. d. RG. vom 11. 4. 1911 im Recht, Bd. 17, Nr. 1542; RG., im Recht, Bd. 25, Nr. 2685; Hälschner, Deutsch S. 383; Oppenhoff, § 253, 7a.

[2]) Im Recht, Bd. 17, Nr. 1542.

Klage gegen ihn seitens der Gesellschaft. N wäre wegen Erpressung in Idealkonkurrenz mit Anstiftung zur Untreue zu bestrafen[3]). Denn in der Drohung liegt sowohl das Mittel der Erpressung als das der Anstiftung.

Ebensowenig wie Identität zwischen dem Genötigten und dem im Vermögen zu Beschädigenden nötig ist, ist erforderlich, daß sich die Gewalt oder Drohung gerade gegen den richtet, der genötigt werden soll[4]).

Da die Handlung des Genötigten dem Täter den Vermögensvorteil verschaffen soll, erhebt sich die Frage, ob diese Tätigkeit eine Vermögensdisposition darstellen muß, d. h. ob sie die Vermögensbeschädigung unmittelbar herbeiführen muß. Daß es sich nur um einen Vermögensschaden handeln kann, ergibt sich schon daraus, daß der erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig sein muß[5]). Es gibt keinen für mich rechtswidrigen Vermögensvorteil, den ich aus dem Vermögen eines anderen erlange, der nicht gleichzeitig einen Schaden dem Vermögen des anderen zufügt[6]). Der Täter, der den Vermögensvorteil erstrebt, kann diesen nur durch Schädigung eines fremden Vermögens erhalten, und zwar muß er gerade um den Teil schädigen, den er sich zuführen will[7]). So auch Frank[8]): „Daraus folgt, daß der Täter sich oder einem Dritten gerade um das Objekt muß bereichern wollen, das er einem anderen rechtswidrig entzieht." Noch deutlicher spricht dies Hegler aus[9]): „Es wird aber aus der systematischen Stellung der Gesetzesbestimmung, der Geschichte, dem Fehlen jeder ratio für Bildung eines durch Bereicherungsabsicht ausgezeichneten Freiheitsdelikts zu folgern sein, daß § 253 StGB. eine vermögensschädigende Vermögensentziehung seitens des Täters im Auge hat, daß also das Delikt Vermögensdelikt ist, der „rechtswidrige" Vermögensvorteil in § 253 zu verstehen ist im Sinne des auf Kosten des Vermögens eines anderen erreichten oder erstrebten Vermögensvorteils."

Aus diesem Grunde ist es keine Erpressung, wenn ein Schäfereibesitzer einen spazierengehenden Tierarzt zwingt, ihm seine Tiere zu heilen; denn hier fehlt m. E. es an einem Vermögensschaden, der dem Tierarzt hierdurch entsteht. Er erleidet keine Einbuße an seinem Vermögen, denn er verfügt

---

[3]) Ähnlich Allfeld, S. 386; Eckstein, S. 181, der allerdings Realkonkurrenz annimmt.

[4]) Frank, § 253, II; Ebermaier, § 253, 6; Olshausen, § 253, 7; Kühne, S. 54; Stern, S. 81.

[5]) Hälschner, Deutsch S. 383.

[6]) Lassally, S. 346.

[7]) Reinhold, S. 112.

[8]) a. a. O., § 253, IV, Abs. 3, 1924, 15. Auflage.

[9]) a. a. O., S. 383.

nicht über sein Vermögen, den Inbegriff aller geldwerten Güter. Die Zeit, die er von seinem Spaziergang verliert, hat für ihn keinen ökonomischen, sondern ideellen Wert. Villnow[10]), der dieses Beispiel bringt, lehnt Erpressung ab, nicht weil es an der Vermögensschädigung fehlt, sondern weil es sich um einen nicht rechtswidrigen Vermögensvorteil handele. Stern[11]) und Buri[12]), die trotzdessen Erpressung annehmen, da der Tatbestand des Gesetzes keine Schädigung kenne, lassen die Entwicklung des Deliktes und seine systematische Stellung außer acht[13]) und übersehen, daß, wie oben erwähnt, im Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auch die Vermögensschädigung enthalten ist. Merkel[14]) bemerkt zur Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, daß dieser dann vorliege, „wenn das Objekt, auf welches er sich bezieht, a) nicht den Gegenstand eines dem Handelnden zustehenden Rechtsanspruches bildet, b) dem Vermögen eines anderen in einer den privatrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise entzogen wurde". In einer Anmerkung dazu sagt er[15]): „Der angestrebte Vorteil muß also die Benachteiligung eines anderen zur Kehrseite haben und dem Gegenstande nach mit derselben zusammenfallen." Auch Hälschner[16]) meint, daß sich aus der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils ergebe, daß auf der anderen Seite ein Vermögensschaden entstanden sein müsse.

Dieser Schaden muß durch eine Handlung, Duldung oder Unterlassung herbeigeführt werden. Diese Handlung soll also, da Gewalt und Drohung selbst ebensowenig wie eine Täuschung eine Vermögensschiebung herbeiführt[17]), diese vermitteln. Man kann hier zwei Ansichten unterscheiden, die eine läßt nur solche Handlungen, Duldungen und Unterlassungen zu, die objektiv geeignet sind, unmittelbar eine Vermögensverschiebung herbeizuführen. Reinhold[18]), einer ihrer Anhänger, sagt, daß dieses Verhalten (des Opfers des Erpressers) sich als eine Vermögensdisposition darstelle. Wachenfeld[19]) erklärt, daß das erzwungene Verhalten in einer Vermögensdisposition des Opfers bestehe. Auch Hegler[20]) hält

---

[10]) a. a. O., S. 50.
[11]) a. a. O., S. 115.
[12]) a. a. O., S. 66/67.
[13]) Frank, Vergl. Darstellung S. 27.
[14]) a. a. O., S. 773.
[15]) a. a. O., S. 773, Anm. 4.
[16]) a. a. O., S. 382/383.
[17]) Busch, S. 20; Olshausen, § 253 Anm. 6.
[18]) a. a. O., S. 109.
[19]) a. a. O., S. 401.
[20]) a. a. O., S. 384/85 ff.

es für nötig, daß sich das Handeln, Dulden und Unterlassen als Vermögensdisposition darstelle, damit „die Figur der Erpressung gegenüber dem Raub klar abgegrenzt sei". Für ihn gibt es auch keine Idealkonkurrenz zwischen Raub und Erpressung, da er die vis absoluta als Gewalt ablehnt. Desgleichen hält auch Gerland das Verhalten des Genötigten für eine Vermögensdisposition. Er sagt hierzu[21]): „Die erpresserische Handlung besteht in der Nötigung eines Dritten zu einem bestimmten Verhalten. Dieses Verhalten muß, da die Erpressung Bereicherungsabsicht voraussetzt, eine, wenn auch nur mittelbare vermögensrechtliche Relevanz besitzen." Er erklärt ferner ausdrücklich: „Das Verhalten des Genötigten, das mithin in einer Vermögensdisposition besteht, kann nun aber ein dreifaches sein." Weiterhin fordert Eckstein[22]) unmittelbaren Zusammenhang zwischen Nötigung und Vermögensschaden. Bedarf es noch einer weiteren Handlung des Täters, so fehle es an diesen.

Die andere Ansicht läßt dagegen jedes Verhalten des Genötigten genügen, das dem Täter die Erlangung des Vermögensvorteils ermöglicht. So führt Binding aus[23]): „An die eben bekämpfte Vorstellung (daß das Opfer der Erpressung für den Täter tätig werden müsse) knüpft sich leicht die andere, jene durch die Erpressung ausgelöste Handlung des Genötigten müsse dem Täter den Vermögensvorteil direkt übertragen sollen — genau wie beim Betruge, dies ist aber geradeso unrichtig! Gewiß will der Erpresser seine Handlung als Mittel zur Erlangung des Vorteils, allein das Verhalten des Genötigten soll ihm diesen Vorteil entweder gewähren oder die eigenmächtige Erlangung ermöglichen."

Lurié[24]) meint, daß das erzwungene Verhalten wohl meistens in einer Vermögensdisposition bestehen wird, daß das aber auch anderweitigen Inhalt haben kann. Beispiel sei folgender Fall: Ein Barbier, der jeden Morgen einen bestimmten Kreis Kunden rasiert, wird mit Gewalt von seinem Konkurrenten gehindert, sein Haus zu verlassen. Diesem ist dadurch die Möglichkeit gegeben, dessen Kunden zu rasieren. Das erzwungene Verhalten ist die Unterlassung des Ausgehens, ein Verhalten, welches keineswegs eine Vermögensdisposition darstellt, und doch ist es von vermögensrechtlicher Bedeutung geworden, denn dem Barbier sind ein Teil seiner Einnahmen entgangen, die seinem Konkurrenten zugeflossen sind.

---

[21]) a. a. O., S. 514.
[22]) a. a. O., S. 188.
[23]) a. a. O., S. 376.
[24]) a. a. O., S. 55.

Frank[25]) meint, daß in den meisten Fällen das abgenötigte Verhalten in einer Vermögensdisposition bestehen werde, ob dies sein müsse, läßt er dahingestellt. Nach Ebermaier[26]) soll die Nötigung dazu dienen, dem Nötigenden den Vermögensvorteil entweder zu gewähren oder dessen eigenmächtige Verschaffung zu dulden. Er führt aus[27]): „Bei der Erpressung jedoch genügt es, daß der Nötigende die Vermögensverschiebung selbst vornimmt, und derjenige, der in der Lage war, die widerrechtliche Vermögensverschiebung zu verhindern, genötigt wird, diese Verhinderung zu unterlassen und die Vornahme der Vermögensverschiebung durch den Täter oder einen Dritten zu dulden. Diese Nichthinderung und Duldung aber muß ebenfalls kausal sein für den Vermögensvorteil, „durch" sie muß dieser erlangt werden sollen."

Auch Merkel[28]) läßt die einfache Duldung zu, wie denn die meisten, die die Duldung nicht unter das Unterlassen rechnen, dies auch tun. Olshausen[29]) fordert ebenfalls keine Vermögensdisposition: „Das abgenötigte Verhalten des Verletzten muß geeignet sein, eine Vermögensbeschädigung des Genötigten oder eines Dritten zu bewirken, und hierdurch eine Bereicherung des Täters oder eines Dritten herbeizuführen. Es bildet das Zwischenglied zu der vom Täter gewollten Vermögensbeschädigung nebst Bereicherung, da seine eigene Handlung eine solche nicht unmittelbar herbeizuführen vermag. Die erzwungene Handlung muß also das vom Täter gewollte Mittel sein, das die Beschädigung und den erstrebten Vorteil kausal verwirklichen soll."

Daß die erpreßte Handlung mit dem erstrebten Vermögensvorteil objektiv in Kausalzusammenhang steht, ist nicht notwendig, erklärt Katz[30]). Wohl aber sei es erforderlich, daß der Erpresser der Meinung sein muß, er werde sich durch die seitens des Erpreßten vorzunehmende Handlung einen Vermögensvorteil verschaffen. Allfeld[31]) betont, daß das Verhalten des Genötigten von vermögensrechtlicher Bedeutung sei, und zwar könne es eine rechtliche oder tatsächliche Verfügung sein oder in einer Tätigkeit oder in einem Unterlassen bestehen. Daraus ergibt sich, daß auch er das Vorliegen einer Vermögensdisposition nicht für notwendig hält. Liszt[32]) erklärt auf Grund seiner Ansicht, daß auch dann Erpressung vor-

[25]) a. a. O., § 253, III.
[26]) a. a. O., § 253, 5.
[27]) a. a. O., § 253, 6.
[28]) a. a. O., III, S. 727.
[29]) a. a. O., § 253, 6.
[30]) In GS. 31, S. 430.
[31]) a. a. O., S. 483.
[32]) a. a. O., S. 465.

liege, wenn der Genötigte durch Gewalt zum Dulden gezwungen worden ist, daß eine Vermögensdisposition seitens des Geschädigten nicht nötig ist. Schwarze[33]) sagt ähnlich: „Der Zwang bei der Erpressung ist auf eine Handlung gerichtet, durch welche der Täter den Vorteil erreichen will, nicht unmittelbar wie bei dem Raube, vielmehr geht die Absicht des Erpressers in ihrem Endziele über die Handlung hinaus." Er geht sogar so weit, zu erklären, daß der Drohende den Vorteil selbst, welchen er aus der abgenötigten Handlung ziehen wollte, erlangt habe, sei nicht erforderlich. Vollendung läge selbst dann vor, wenn die Handlung nicht geeignet sei, den beabsichtigten Vorteil zu gewähren.

Noch weiter als die eben Genannten geht Kühne[34]), der nur Kausalzusammenhang in der Willensmeinung des Täters erfordert. Er meint, daß die Beurteilung dieses Requisites leicht sei, wenn zu Handlungen genötigt wird, die an sich geeignet sind, den Vermögensvorteil zu verschaffen. Anders sei es, wenn die Handlungen dazu objektiv nicht geeignet wären, dabei unterscheidet er: 1. Der Täter hielt sie irrtümlicherweise für geeignet, 2. der Täter war sich der Ungeeignetheit bewußt. Im letzteren Falle liegt keine Erpressung vor. Nach Liebling[35]) liegt dann kein ursächlicher Zusammenhang vor, wenn das Verhalten des Genötigten den Vermögensvorteil nur ermöglicht, nicht selber bewirkt, denn in diesem Falle ist das Verhalten des Genötigten nur Bedingung, nicht Ursache. Auch er meint, daß zwar bei der Erpressung ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der Nötigung und der Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils bestehen kann, daß dies aber nicht unbedingt nötig sei.

Wie stellt sich das Reichsgericht zu dieser Frage? In seiner ersten Entscheidung zu diesem Problem handelt es sich um folgenden Fall[36]): Angeklagter hatte an den Assessor, der den Termin in seinem Zivilprozeß abhielt, ein Schreiben gerichtet, er solle sich an den gegnerischen Anwalt schriftlich wenden und ihn ersuchen, auf die Terminsgebühren zu verzichten. Sollte der Assessor nicht darauf eingehen, werde er in seinem Ablehnungsgesuch weitere Gründe geltend machen, die dem Assessor unangenehm sein könnten. Der Angeklagte war verurteilt worden, das Reichsgericht hat die von ihm eingelegte Revision für begründet erachtet. In seiner Begründung führte es u. a. aus: „Die Handlung, welche den erstrebten Vermögensvorteil, wäre er erlangt worden, in sich geschlossen

---

[33]) a. a. O., § 253 Anm. 14a.
[34]) a. a. O., S. 50.
[35]) a. a. O., S. 42.
[36]) RGSt. 3, S. 426.

haben würde, sollte mithin nicht die erzwungene Tätigkeit des N (des Assessors), sondern die Tätigkeit eines Dritten sein. Hinsichtlich dieser den Vermögensvorteil involvierenden Handlung aber würde es an dem Begriffserfordernisse der Erpressung gefehlt haben, daß sie, wenn auch nur mittelbar, unter dem Einflusse des von dem Täter durch Gewalt oder Bedrohung geübten Zwanges erfolgt. Nach der Auffassung des Strafgesetzbuches wird die Erpressung, durch unmittelbaren Zwang gegen die Willensfreiheit einer Person ausgeübt, in der Absicht rechtswidriger Bereicherung begangen. Die Motive des Entwurfs (S. 77) bezeichnen das Wesen der Erpressung dahin, daß sie den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, durch welche der Täter den beabsichtigten Vermögensvorteil erwerben will." Während das Reichsgericht hier den Kausalzusammenhang in den Willen des Täters verlegt, erklärt es auf der anderen Seite in derselben Entscheidung, die Handlung, die durch die Nötigung bezweckt wird, müsse von solcher Beschaffenheit sein, daß mit ihr auch der erstrebte Vermögensvorteil erlangt sei.

Das ist ein Widerspruch; entweder fordert man objektiv Kausalzusammenhang oder man begnügt sich mit dem ursächlichen Zusammenhang im Willen des Täters. Ebenso drückt sich das Reichsgericht an anderer Stelle aus[37]), wo es auch mit Rücksicht auf die Motive ausführt, daß die Handlung das bewußte Mittel sein müsse, durch welches mindestens indirekt der Genötigte dem Täter den erstrebten Vermögensvorteil zuwende.

Eine weitere Entscheidung begründet die erfolgte Freisprechung desjenigen, der einen anderen zwang, sich für ihn zu verwenden, um ihm eine Beamtenstelle zu verschaffen, folgendermaßen[38]): „Die Erpressung ist ein Vergehen gegen das Vermögensrecht, welches durch Zwang gegen die Willensfreiheit begangen wird; der durch den Zwang hervorgerufene Willensakt des Genötigten, wenn es sich für den Täter um einen solchen handelt, muß also die Ursache sein, die den Täter bereichert oder pekuniär günstiger stellt; durch die Handlung, zu welcher der Bedrohte genötigt wird, muß der Täter den beabsichtigten Vermögensvorteil erwerben wollen (vgl. Motive zu § 253; RGSt. Bd. 3 S. 427). Die Drohung hat sich also an diejenige Person zu richten, von deren Willen die Gewährung des Vorteils abhängt. Ist zur Erreichung des letzteren noch die Hilfe eines Dritten erforderlich, so wird vorausgesetzt, daß der Bedrohte über diese Hilfsleistung bestimmen

---

[37]) RGSt. 8, S. 7.
[38]) RG. Rsp. 5, S. 95.

kann, so daß der Kausalzusammenhang zwischen der Drohung, dem Akte des Bedrohten und der Erlangung der Bereicherung nicht unterbrochen ist. An diesem Kausalzusammenhang fehlt es, wenn die durch Drohung abgenötigte Handlung des Bedrohten nur in einer Verwendung bei einem Dritten, also in einer Bitte an diesen, bestehen soll, deren Gewährung eine bloße Sache der Gefälligkeit ist."

Auch in neueren Entscheidungen hat das Reichsgericht größtenteils mit Rücksicht auf die Motive einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil und der erzwungenen Handlung verlangt[38]).

Das Gesetz sagt selbst, daß die Nötigung zu der Handlung, Duldung oder Unterlassung geschehen muß, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Erpressung ist mit dem Beginn der erzwungenen Handlung erledigt. Es ist nicht nötig, daß dem Täter ein Vermögensvorteil erwachsen ist; gerade bei der Erzwingung einer Duldung kann dies leicht der Fall sein. Man nehme folgendes Beispiel: Ich führe dem N die Hand, so daß er sich nicht dagegen wehren kann. Ich stelle so eine Schuldurkunde für mich aus, die Unterschrift ist noch nicht vollendet, ich werde an der Ausführung durch einen Dritten, der dazwischenkommt, gehindert. Hier liegt zwar vollendete Erpressung vor, und doch ist noch keine Vermögensverschiebung eingetreten. Doch hatte sich in Gedanken des Täters der Vorgang so abgespielt, daß er sich durch die erzwungene Ausstellung des Schriftstückes einen Vermögensvorteil verschaffen würde.

Bei der Beurteilung der Frage, ob objektiv Kausalzusammenhang zu erfordern ist oder ob es genügt, daß in der Willensmeinung des Täters dieser besteht, muß man den einzelnen Fall betrachten. In den meisten Fällen wird, wenn der Täter sich einen Zusammenhang zwischen der erzwungenen Handlung und dem erstrebten Vermögensvorteil vorstellt, auch ein solcher sich tatsächlich feststellen lassen, wenn auch keine eigentliche Vermögensdisposition vorgenommen werden muß, denn das Dulden der Wegnahme einer Sache ist keine Vermögensdisposition. Man kann aber doch auch in jedem Verhalten eine Ermöglichung eines Vermögensvorteils sehen, vor allem dann, wenn man es zuläßt, daß der Täter dabei hilft. Aus diesem Grunde möchte ich auch die Ansicht vertreten, daß es genügt, daß der Täter der Meinung sein muß, die von ihm erzwungene Handlung werde ihm den gewollten Vermögensvorteil bringen, mit anderen Worten, sein Nötigen werde kausal für das Verhalten des anderen sein, und dieses

---

[38]) RGSt. 53, S. 283; Entsch. v. 21. 6. 1910 im Recht, Bd. 14, Nr. 2759.

Verhalten wiederum kausal für seinen Vermögensvorteil. In demselben Sinne äußert sich auch Stern[40]), der mit Bosler[41]) sagt: „Also nur nach Meinung und Absicht des Täters muß jene Handlung zur Erreichung des erstrebten Vermögensvorteils geeignet sein."

Aus dem Gesetz selbst ergibt sich, daß nur nach der Meinung des Täters die erzwungene Handlung, Duldung oder Unterlassung ihm den Vermögensvorteil verschaffen soll, ob sie dazu objektiv geeignet sein muß, ist nirgends gesagt. Es ergibt sich ebensowenig aus den Motiven[42]). Denn auch diese sprechen nur von einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, durch welche der Täter den beabsichtigten Vermögesvorteil erwerben will. Wir dürfen deswegen den vom Reichsgericht in Bd. 25[43]) beschrittenen Weg fortsetzen. In der erwähnten Entscheidung stellt sich das Reichsgericht in bewußten Gegensatz zu seinen früheren Entscheidungen. Es hat über folgenden Fall entschieden: Dem Angeklagten war sein Pferd gepfändet worden. Er versuchte, den D mittels Drohung zur Interventionsklage zu bewegen, um sein Pferd von der Pfändung frei zu erhalten. Er war wegen Erpressung verurteilt worden. Ebenso wurde seine Revision verworfen. Das Reichsgericht führte zur Begründung aus: „Die Handlung, zu welcher Angeklagter den Zeugen D durch die Drohung mit Anstellung einer materiell unbegründeten Zivilklage nötigen wollte, war die Anstrengung einer Interventionsklage seitens des gedachten Zeugen behufs Befreiung des beschlagnahmten Pferdes von dem auf ihm haftenden Pfändungspfandrechte. Eben in dieser Befreiung von dem rechtmäßig angelegten Pfandrechte hat der Vorderrichter den seitens des Angeklagten angestrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil gesehen; letzterer also sollte gerade durch die Handlung herbeigeführt werden, deren Vorname durch den Zeugen B Angeklagter mittels der gegen diesen gerichteten Drohungen erzwingen wollte. Die Anstrengung der Interventionsklage seitens des Bedrohten war, da die angestrengte Klage die Grundlage für die richterlicherseits zu treffende Entscheidung zu bilden hatte, die Handlung, durch welche der angestrebte Vermögensvorteil verwirklicht werden sollte, und dadurch unterscheidet sich der jetzige Fall von denjenigen, die dem oben gedachten Urteil des Reichsgerichtes zugrunde liegen."

Das Reichsgericht hat im Gegensatz zu seinen oben angeführten Entscheidungen verurteilt, obwohl der Kausal-

[40]) a. a. O., S. 85.
[41]) a. a. O., S. 21; s. auch die oben Seite 35 Genannten.
[42]) Mot. II (1870), zu § 253.
[43]) RGSt. 25, S. 254.

zusammenhang zwischen der erzwungenen Klage und dem erstrebten Vermögensvorteil durch die Entscheidung des Richters unterbrochen war. Durch die Klage wurde eine Handlung bewirkt; daß diese gerade die dem Täter günstige Entscheidung war, war nicht notwendig, der Richter hätte ebenso die Klage abweisen können. Nur nach der Absicht des Täters sollte die Klage zur Verurteilung führen, tatsächlich aber führte sie nur zu einer Entscheidung, welcher Art diese war, lag ganz in seinem Belieben, d. h. sie richtete sich nach der objektiven Rechtslage. Das Reichsgericht hat sich in diesem Falle damit begnügt, daß sich der Täter im Geiste den Verlauf für sich günstig vorgestellt hat. Es hat das Prinzip, das es in den oben genannten Entscheidungen aufgestellt hat, durchbrochen und sich unserer Anschauung genähert[44]).

Niemand, auch die Vertreter unserer Ansicht nicht, wird folgenden Fall als Erpressung ansehen: Jemand nötigt ein Mädchen, sich ihm regelmäßig preiszugeben, mit der Drohung, ihren Vater wegen unlauteren Wettbewerbs anzuzeigen; er tut dies, um sich das Geld für den Besuch einer Dirne zu ersparen. Dem Täter geht es nicht nur um sinnlichen Genuß, sondern vor allem um die Ersparnis des Geldes. M. E. fehlt es hier an dem rechtswidrigen Vermögensvorteil. Denn worüber das Mädchen verfügt, sind keine Vermögensrechte, genau so wenig wie eine Verfügung über solche vorlag in dem Fall mit dem Schäfer und dem Arzt. Ein Vermögensschaden ist ihr nicht entstanden, aus ihrem Vermögen ist kein Wert ihm zugeflossen; außerdem ist tatsächlich sein Vermögen nicht besser gestellt. Man kann nur Kausalzusammenhang im Willen des Täters fordern, dabei muß der erstrebte rechtswidrige Vermögensvorteil sich objektiv als solcher darstellen.

§ 7.

Die vielen Streitfragen, die der Tatbestand der Erpressung im geltenden Recht noch offen läßt, haben dazu geführt, die Erpressung in den Entwürfen fester zu umgrenzen. Der § 275 des Entwurfs von 1909 lautet: „Wer, abgesehen von den Fällen des § 274 (in dem Raub und räuberische Erpressung behandelt sind), in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem anderen durch Gewalt oder durch Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird mit Gefängnis bestraft." Der Entwurf verlangt also im Gegensatz zum geltenden Recht, daß auf seiten des Genötigten ein Vermögensschaden entstanden sein muß, sonst ist das Delikt nicht

[44]) RGSt. 25, S. 254.

beendet. Die Begründung führt aber aus[1]): „Die Handlung muß in dem Abnötigen eines Vermögensvorteils bestehen. Diese dem Schweizer Entwurf von 1903 entnommene gemeinverständliche und auch in der Wissenschaft befürwortete Wendung bringt vier grundlegende Gedanken zum Ausdruck: daß die nächste Wirkung der Erpressung in einer Freiheitsbeschränkung besteht, daß durch diese Freiheitsbeschränkung das Vermögen eines anderen beschädigt, daß durch diese Vermögensbeschädigung der Angreifer oder ein Dritter bereichert werden muß, und daß die Objekte der Bereicherung und Beschädigung zusammenfallen. Indem der Entwurf diese Fassung vorschlägt, verlangt er, daß die Vollendung mit der Bereicherung, dem Übergang des Vermögenswertes auf den Täter oder einen Dritten, eintritt. Das Abnötigen des rechtswidrigen Vermögensvorteils setzt also notwendigerweise voraus, daß der Übergang des Vermögenswertes auf der Seite des Gewährenden eine Vermögensbeschädigung bewirkt." Da Vermögensbeschädigung eingetreten sein muß, so liegt nach dem Entwurf nicht mehr vollendete Erpressung vor, wenn der Täter durch Gewalt zu einem Dulden zwingt, bei der Zufügung des Schadens aber durch Dritte gehindert wird.

Auch der Entwurf von 1913[2]) fordert zur Vollendung der Erpressung Eintritt des Vermögensschadens. Die Handlung, Duldung oder Unterlassung muß mithin zu einer Schädigung führen. Hier wie im Entwurfe von 1919 taucht wieder die Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung auf, während der Entwurf von 1909 nur von einem Abnötigen sprach.

Auch im Entwurf von 1919[3]) wird eine Beschädigung fremden Vermögens gefordert. Die Erpressung ist mithin in ihrer Wirkung dem Betruge gleichgestellt. In den beiden Entwürfen wird als rechtswidrig der Vermögensvorteil angesehen, auf den kein Rechtsanspruch besteht.

Der Entwurf von 1925 faßt den Tatbestand der Erpressung folgendermaßen[4]): „Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist, wird mit Gefängnis bestraft." Aus dem Wortlaut ist m. E. nicht zu ersehen, ob Vermögensschaden eingetreten sein muß oder nicht. In der Begründung

---

[1]) Begr. zum Entw. von 1909, Besond. Teil, S. 756.
[2]) a. a. O., § 365.
[3]) a. a. O., § 370.
[4]) a. a. O., § 306.

aber heißt es[5]): „Eine solche nachteilige Einwirkung liegt vor, wenn die Gesamtvermögenslage des Betroffenen nach der Tat ungünstiger ist als vorher." Weiter unten heißt es: „Da nach der Fassung des Entwurfs der Eintritt eines Vermögensnachteils zum Tatbestande gehört, ist abweichend vom geltenden Rechte die Erpressung erst vollendet, wenn ein solcher Nachteil für den Genötigten oder einen Dritten eingetreten ist. Daß der Erpresser dagegen die erstrebte Bereicherung erlangt hat, ist wie im geltenden Rechte für die Vollendung des Delikts nicht erforderlich."

Wir haben gesehen, daß sämtliche Entwürfe zur Vollendung des Delikts den Eintritt eines Vermögensschadens fordern, damit ist aber die Streitfrage erledigt, ob die erzwungene Handlung für einen solchen kausal sein muß oder nicht. Denn, wie soll der Erpresser zu seinem Vermögensvorteil gelangt sein, wenn ihm nicht die erzwungene Handlung tatsächlich dazu verholfen hat und auf der anderen Seite ein Vermögensschaden eingetreten ist.

---

[5]) Begr. zum Entw. von 1925, S. 160.

Lebenslauf.

Am 25. Mai 1903 wurde ich in Breslau als Sohn des Gewerbeoberlehrers und Schneidermeisters Josef Rembacz und seiner Ehefrau Helene, geb. Kulbe, geboren. Von Ostern 1909 bis Ostern 1913 besuchte ich die Volksschule, von Ostern 1913 bis Ostern 1922 das Realgymnasium am Zwinger in Breslau, welches ich mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte Rechts- und Staatswissenschaft, und zwar im Sommersemester 1922 und Wintersemester 1922/23 in Breslau, im Sommersemester 1923 in Würzburg, im Wintersemester 1923/24 in Breslau, im Sommersemester 1924 in Heidelberg, im Wintersemester 1924/25, Sommersemester 1925, Wintersemester 1925/26 wieder in Breslau. Am 15./16. Dezember 1926 bestand ich das Referendarexamen in Breslau. Seit dem 20. Januar 1927 werde ich als Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau ausgebildet. Am 15. Dezember 1927 habe ich das Examen rigorosum bestanden.

Herrn Professor Heilborn bin ich für die Förderung meiner Arbeit durch zahlreiche freundliche Anregungen und Ratschläge zu größtem Danke verpflichtet.